

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2003

Nr. 2003/2246

Einwohnergemeinde Stüsslingen: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Stüsslingen reicht gemäss § 18 des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Kartenausschnitt, Situation 1:25'000
- Nutzungsplan GEP, Situation 1:2'000
- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000
- Bericht GEP-Zusammenfassung
- Bericht Nutzungsplan GEP
- Hydraulische Berechnung

1.2 Die öffentliche Auflage erfolgte vom 03. April 2003 bis 02. Mai 2003. Während dieser Zeit ist eine Einsprache eingereicht worden. Am 07. Juli 2003 hat der Gemeinderat die Einsprache abgelehnt und den GEP genehmigt sowie der Einsprecherin mit Verfügung vom 10. Juli 2003 den Einspracheentscheid eröffnet. Am 18. Juli 2003 hat die Einsprecherin Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht und Fristverlängerung beantragt. Mit Schreiben vom 05. September 2003 hat sie ihre Beschwerde zurückgezogen, worauf das Bau- und Justizdepartement am 24. September 2003 die Beschwerde abgeschrieben hat. Der GEP gilt somit definitiv als von der Gemeinde genehmigt.

1.3 Der vorliegende GEP soll das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP), genehmigt mit Beschluss des Regierungsrates (RRB) Nr. 4038 vom 12. Dezember 1989, sowie seither vorgenommene GKP-Änderungen und -Ergänzungen ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814,20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814,201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712,11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kant. Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712,912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die

Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

- 2.2 Das im Nutzungsplan GEP dargestellte GEP-Gebiet entspricht dem Bauzonengebiet. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist aber einzig der rechtsgültige Zonenplan verbindlich.
- 2.3 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann dem Merkblatt "Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer" des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.4 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt „GEP-Genehmigung“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.5 Der GEP Stüsslingen ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann mit folgenden Einschränkungen genehmigt werden:
- 2.5.1 Mit RRB Nr. 374 vom 23. Februar 1999 ist der Gemeinde Stüsslingen ein Staatsbeitrag von maximal Fr. 46'375.-- zugesichert worden. Gemäss Abschnitt 3.3.1 dieses RRB's kann der Regierungsrat den Staatsbeitrag kürzen, wenn der GEP nicht gemäss dem GEP-Pflichtenheft ausgearbeitet worden ist. Diese Praxis deckt sich mit derjenigen des Bundesamtes für Umwelt Wald und Landschaft (BUWAL).

Das vom AfU genehmigte GEP-Pflichtenheft schreibt vor, als Teil der GEP-Bearbeitung einen Zustandsbericht Kanalisation und darauf basierend ein Sanierungskonzept mit zeitlicher und finanzieller Planung der Sanierungsmassnahmen zu erarbeiten.

Das gemeindeeigene Kanalisationsnetz hat eine Gesamtlänge von rund 14'200 m, davon sind rund 4'800 m Schmutz und Mischwasserleitungen. Gemäss Zustandsbericht Kanalisation sind lediglich rund 2'400 m aufgenommen und beurteilt worden. Im Bericht über die Prüfung der GEP-Projektgrundlagen hat das AfU darauf aufmerksam gemacht und die notwendigen Ergänzungen verlangt. Diese Ergänzungen sind nicht vorgenommen worden. Damit fehlen für die Hälfte der Schmutz- und Mischwasserleitungen wesentliche Grundlagen für das Sanierungskonzept. Dies hat dazu geführt, dass der im Sanierungskonzept ausgewiesene Sanierungsbedarf kaum realistisch ist.

Das AfU hat im Bericht über die Prüfung der GEP-Vorprojekte zum Sanierungskonzept und in einem separaten Schreiben an die Gemeinde auf diesen Mangel aufmerksam gemacht und den Vorbehalt angebracht, dem Regierungsrat zu beantragen, einen angemessenen Anteil des Staatsbeitrages erst auszuzahlen, wenn der GEP in diesem Punkt ergänzt worden ist.

Das Sanierungskonzept mit einer umfassenden Finanzplanung ist einer der wichtigsten Bestandteile des GEP und zudem die massgebende Grundlage zur Festlegung von kostendeckenden Gebühren. Es ist deshalb angemessen, vom zugesicherten Staatsbeitrag von Fr. 46'375.-- ein Anteil von Fr. 15'000.-- erst auszuzahlen, wenn die not-

wendigen GEP-Ergänzungen innert nützlicher Frist vorgenommen und vom AfU genehmigt worden sind.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 29 der kant. Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000.

3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Stüsslingen, bestehend aus den im Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen und den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

3.1.1 Die in den Erwägungen unter Abschnitt 2.5.1 aufgeführten GEP-Ergänzungen sind wie folgt zu erarbeiten:

- bis **spätestens 30. Juni 2004** ist dem AfU ein Vorgehens- und Terminplan zur Genehmigung einzureichen,
- bis **spätestens 31. Dezember 2005** sind die GEP-Ergänzungen gemäss Vorgehens- und Terminplan, dem AfU zur Genehmigung einzureichen.

3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung sowie für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
- Versickerungen und Einleitungen in den Gewerbe- und Industriezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- öffentliche Einleitungen und Versickerungsanlagen
- Sonderbauwerke wie Regenüberläufe, Regenbecken, Dücker, Pumpwerke, zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen
- Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Für die Projektierung, Ausführung, Inbetriebnahme und den Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände zu beachten.

3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

- 3.6 Das im Nutzungsplan GEP dargestellte GEP-Gebiet entspricht dem Bauzonengebiet. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist aber einzig der rechtsgültige Zonenplan verbindlich.
- 3.7 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.8 Mit RRB Nr. 374 vom 23. Februar 1999 ist der Gemeinde Stüsslingen ein Staatsbeitrag von maximal Fr. 46'375.-- zugesichert worden. Wie in den Erwägungen in Abschnitt 2.5.1 dargelegt, wird der Staatsbeitrag wie folgt ausbezahlt:
- Vom der Gemeinde zustehenden Staatsbeitrag gemäss der noch zu erstellenden Abrechnung werden Fr. 15'000.-- erst ausbezahlt, wenn die geforderten GEP-Ergänzungen innerhalb der in Abschnitt 3.1.1 dieses Beschlusses festgelegten Bedingungen und Fristen erarbeitet werden.
- Im Übrigen richtet sich die Auszahlung des Staatsbeitrages nach den Bedingungen und Auflagen gemäss RRB Nr. 374 vom 23. Februar 1999.
- 3.9 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt von Stüsslingen, genehmigt mit RRB Nr. 4038 vom 12. Dezember 1989, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Stüsslingen betreffenden Nutzungspläne, werden, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen, aufgehoben.
- 3.10 Die Einwohnergemeinde Stüsslingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, total Fr. 4'023.--, zu bezahlen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	4'000.--	(A 80059 / KA 431001 / TP 343/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(A 45820 / KA 435015)
	Fr.	<u>4'023.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE (2), mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ambassadorshof

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen, mit Rechnung, mit 1 Dossier genehmigter
Unterlagen **(Versand durch Amt für Umwelt)**

Baukommission Stüsslingen, 4655 Stüsslingen, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Zweckverband Abwasserregion Olten, Sekretariat ARA, Schachen, 4652 Winznau

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von-Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 Dossier ge-
nehmigter Unterlagen

BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern, mit je 1 genehmigten Bericht "GEP-
Zusammenfassung" und "Kartenausschnitt, Situation 1:25'000"

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: **„Bau- und Planungswesen,
Genehmigung: Stüsslingen: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedin-
gungen und Auflagen“**)

